



SEECLUBKÜSNACHT

Ordnungen

März 2010

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | VEREINSVERSAMMLUNGSORDNUNG | 2 |
| 1 | Eröffnung | 2 |
| 2 | Leitung | 2 |
| 3 | Reihenfolge der Traktanden | 2 |
| 4 | Behandlung der Traktanden | 2 |
| 5 | Abstimmung | 3 |
| 6 | Wahlen | 3 |
| B | BOOTSHAUSORDNUNG | 4 |
| 1 | Allgemeine Regeln | 4 |
| 2 | Bootshalle | 5 |
| 3 | Werkstatt | 5 |
| 4 | Clubraum | 5 |
| 5 | Sauna | 6 |
| 6 | Kraftraum | 6 |
| 7 | Garderoben | 6 |
| C | RUDERORDNUNG | 8 |
| 1 | Mitgliederklassierung | 8 |
| 2 | Bootskategorien | 9 |
| 3 | Allgemeine Regeln | 10 |
| 4 | Besondere Regeln für das Rudern auf dem Greifensee | 12 |
| 5 | Regeln für das Benutzen von Boote | 13 |
| 6 | Haftung für Schäden und Versicherung | 13 |
| | Vermeiden von Bootsschäden | 15 |
| D | TRAININGSORDNUNG | 16 |

Vereinsversammlungsordnung

1 Eröffnung

- 1.1 Der Präsident eröffnet die Vereinsversammlung und stellt ihre statutengemässe Einberufung fest.
- 1.2 Anschliessend ermittelt der/die Aktuar/in zuhanden des Protokolls die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl und die Namen der anwesenden, gemäss Ziffer 9.4 der SCK-Statuten stimmberechtigten Mitglieder.
- 1.3 Nicht stimmberechtigte Mitglieder halten sich während der ganzen Vereinsversammlung deutlich getrennt von den stimmberechtigten Mitgliedern auf.
- 1.4 Ändert sich im Laufe der Vereinsversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, so ist dies an der entsprechenden Stelle im Protokoll zu vermerken.

2 Leitung

- 2.1 Die Vereinsversammlung steht grundsätzlich unter der Leitung des/der Präsidenten/in.
- 2.2 Ändert sich die Leitung im Laufe der Vereinsversammlung im Sinne von Ziffer 12.9 der SCK-Statuten, so ist dies zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen. Die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dem/der Präsidenten/in zustehenden Aufgaben und Rechte werden dann vom/von der entsprechenden Stellvertreter/in ausgeübt.
- 2.3 Der/die Präsident/in schlägt der Vereinsversammlung mindestens zwei Stimmzähler vor. Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können weitere Vorschläge vorbringen. Die Vereinsversammlung wählt anschliessend die Stimmzähler.

3 Reihenfolge der Traktanden

- 3.1 Die Reihenfolge der gemäss Ziffer 12.5 der SCK-Statuten vorgängig bekannt zu gebenden und von der Vereinsversammlung zu behandelnden Traktanden bestimmt der Vorstand.
- 3.2 Auf begründeten Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, dem die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat, wird die Reihenfolge der Traktanden abgeändert.
- 3.3 Nicht in der gemäss Ziffer 12.5 der SCK-Statuten vorgängig bekannt gegebenen Traktandenliste aufgeführte Geschäfte und Anträge können unter dem Traktandum „Verschiedenes“ am Schluss der Vereinsversammlung behandelt werden. Über solche Geschäfte und Anträge können jedoch nur konsultative, nicht bindende Abstimmungen durchgeführt werden (vgl. Ziffer 12.4 der SCK-Statuten).

4 Behandlung der Traktanden

- 4.1 Der/die Präsident/in führt durch die Traktanden.
- 4.2 Wird die Diskussion zu einem Traktandum gewünscht, erteilt der/die Präsident/in als erstes dem Mitglied das Wort, welches einen allenfalls zur Diskussion stehenden Antrag gestellt hat. Daraufhin erhält ein/e allenfalls vom Vorstand bestimmter/bestimmte Referent/in die Gelegenheit zur Wortanmeldung. Schliesslich wird den sich meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort erteilt. Der/die Präsident/in hat jedoch jederzeit das Recht, ausserhalb dieser Redeordnung zu sprechen und die Diskussionsteilnehmer zu ermahnen, sich kurz zu fassen.
- 4.3 Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

- 4.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu gestellten Anträgen Abänderungs-, Ergänzungs- oder Gegenanträge zu stellen. Es hat deren Wortlaut zuhanden des Protokolls deutlich zu formulieren.
- 4.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat jederzeit das Recht, durch Zwischenruf den Antrag zu stellen, die Diskussion zu einem Traktandum sei zu beenden. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.

5 Abstimmungen

- 5.1 Der/die Präsident/in entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung über vorliegende Anträge.
- 5.2 Vor jeder Abstimmung stellt der/die Präsidentin den Wortlaut der zur Abstimmung gelangenden Anträge klar. Dieser Wortlaut ist im Protokoll festzuhalten.
- 5.3 Das einfache zustimmende Mehr der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag ist erreicht, wenn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4 Abstimmungen erfolgen, sofern nicht in einzelnen Fällen der/die Präsident/in geheime Abstimmung anordnet oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheime Abstimmung beschliesst, offen durch Handerheben.
- 5.5 Bei offenen Abstimmungen stimmt der/die Präsident/in nicht mit. Er/sie hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 5.6 Bei offenen Abstimmungen wird das Ergebnis der Abstimmung vom/von der Präsident/in, bei unklaren Verhältnissen unter Mitwirkung der gemäss Ziffer 2.3 bestellten Stimmenzähler, festgestellt.
- 5.7 Bei geheimen Abstimmungen stimmt der/die Präsident/in mit. Bei gleicher Zahl zustimmender und ablehnender Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.8 Bei geheimen Abstimmungen verteilt der/die Aktuar/in an alle stimmberechtigten Mitglieder Stimmzettel. Er/sie ist auch für deren Einzug besorgt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom/von der Präsident/in unter Mitwirkung der gemäss Ziffer 2.3 bestellten Stimmenzähler festgestellt.

6 Wahlen

- 6.1 Der Vorstand bereitet allfällig anstehende Wahlen rechtzeitig vor. Er schlägt geeignete Kandidaten/innen vor und holt rechtzeitig deren Erklärung, ihre allfällige Wahl anzunehmen, ein.
- 6.2 Der/die Präsident/in stellt der Vereinsversammlung die gemäss Ziffer 6.1 vorbereiteten Wahlvorschläge vor.
- 6.3 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Vereinsversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. In solchen Fällen ist vor der Wahl der Nachweis einzuholen, dass der/die vorgeschlagene Kandidat/in seine/ihre allfällige Wahl annehmen würde.
- 6.4 Für die Wahl gilt zunächst Ziffer 12.12 der SCK-Statuten.
- 6.5 Im übrigen gelten die vorstehenden Ziffern 5.3-5.8 sinngemäss.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 10. März 2006 in Ausführung der Ziffern 12.13, 13.14 und 12.7 h der Statuten des Seeclubs Küsnacht SCK.

Bootshausordnung

Vorbemerkung: Die Zehntentrotte (Theodor-Brunner-Weg 4, 8700 Küssnacht) ist im Eigentum der Gemeinde Küssnacht und wird vom SCK als Bootshaus benützt. Das Bootshaus besteht aus der Bootshalle und dem mit einer separaten Türe abgetrennten Clubhaus, bestehend aus Vorraum, Werkstatt, Garderoben, Nasszellen, Clubraum mit Küche, Sauna, Liegeraum, Garderobe im 1. Stock, Kraftraum sowie Estrich.

1. Allgemeine Regeln

1.1. Sorgfalt und Rücksicht

- 1.1.1. Jeder Benutzer des Bootshauses hilft aktiv mit, das Bootshaus und dessen Inventar sauber zu halten und Schäden zu vermeiden.
- 1.1.2. Aus Rücksicht auf Nachbarn ist jeder Lärm zu vermeiden. Dies gilt besonders am frühen Morgen und abends.

1.2. Vorplatz, Zufahrt, Parkplätze

- 1.2.1. Motorräder sind auf dem Abstellplatz zwischen Bootshaus und Hornweg abzustellen, Velos in den Veloständern entlang der seeseitigen Wand des Bootshauses.
- 1.2.2. Bei der Benutzung der Vorplätze ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Seehof bei Bedarf kurzfristig für Zulieferungen frei gemacht werden kann. Auch die Feuerwehr muss jederzeit auf resp. über den Vorplatz fahren können. Aus diesen Gründen dürfen Fahrzeuge jeweils nur kurzfristig auf dem Vorplatz abgestellt werden und auch dann nur so, dass die Durchfahrt gewährleistet ist.

1.3. Türen, Schlüssel zum Bootshaus

- 1.3.1. Während den Ausfahrten ist die innere Türe zwischen der Bootshalle und dem Clubhaus zu verschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 3.7.2 der Ruderordnung).
- 1.3.2. Wer als Letzter das Bootshaus verlässt, sorgt dafür, dass alles Bootsmaterial versorgt und beide Aussentüren verriegelt resp. abgeschlossen sowie alle Lichter gelöscht sind.
- 1.3.3. Jedem Aktivmitglied wird bei Bedarf von dem/der Aktuar/in gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr ein Schlüssel zum Bootshaus abgegeben. Diese Gebühr wird bei der Rückgabe des Schlüssels nicht zurückerstattet.
- 1.3.4. Der gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebene Schlüssel bleibt im Eigentum des SCK und kann bei Bedarf zurückverlangt werden.
- 1.3.5. Bei Verlust des gemäss Ziffer 1.3.3. abgegebenen Schlüssels ist dem/der Aktuar/in unverzüglich Meldung zu erstatten. Ein neuer Schlüssel wird gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr abgegeben.
- 1.3.6. Bei Übertritt zu den Passivmitgliedern resp. bei Austritt und Ausschluss aus dem SCK ist der abgegebene Schlüssel auf den Zeitpunkt des Übertritts/Austritts/Ausschlusses an den/die Aktuar/in zurückzugeben. Erfolgt diese Rückgabe nicht fristgerecht, wird eine Zahlung in der in Ziffer 1.3.5. erwähnten Höhe fällig.

1.4. Schäden, Haftung und Versicherung

- 1.4.1. Wer Schäden oder Mängel im Bootshaus feststellt, meldet diese unverzüglich dem/der Bootschef/in. Schäden an Booten und an Bootszubehör sind durch entsprechenden Eintrag im Schadensordner, der vor der Werkstatt aufliegt, zu melden.
- 1.4.2. Für Schäden am Bootshaus sowie am Inventar im Bootshaus insbesondere an den Booten haften grundsätzlich die Verursacher. Bei mehreren Verursachern wird die Haftung nach dem Mass des Verschuldens zugewiesen. Für Schäden, die bei Ausfahrten entstehen, gilt zusätzlich Ziffer 6 der Ruderordnung.
- 1.4.3. Das Bootshaus inkl. Inventar ist durch eine Sachversicherung des SCK versichert, welche die in Ziffer 1.4.2 aufgeführte Haftung zu den Bedingungen der betreffenden Versicherungspolice deckt. Darin sind auch die gemäss Ziffer 2.2 eingelagerten clubfremden Boote mitversichert.

1.5. Reparatur- und Putztage

- 1.5.1. Zweimal jährlich findet ein Reparatur- und Putztag statt.
- 1.5.2. Grundsätzlich ist jedes Aktiv- und Juniormitglied verpflichtet, pro Jahr mindestens an einem solchen Anlass mitzuhelfen, sofern es nicht sonst bei den Arbeiten für einen weiteren Anlass des SCK oder an einer Zeitungssammlung teilgenommen hat. (Vgl. Ziffer 9.3 der SCK-Statuten).

2. Bootshalle

- 2.1. Die Anordnung der Boote, Ruder sowie weiterer Gegenstände in der Bootshalle sowie weitere Grundsätze der Ordnung in der Bootshalle bestimmt der/die Bootshauschef/in.
- 2.2. Sofern und solange es die Bedürfnisse des SCK erlauben, kann der SCK Vorstand auf Antrag die Einlagerung clubfremder Boote in der Bootshalle gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegten jährlichen Mietgebühr zulassen.

3. Werkstatt

- 3.1. Die Werkstatt und die darin gelagerten Werkzeuge und Materialien stehen allen SCK-Mitgliedern für kleinere Reparaturen und Einstellarbeiten am SCK-Material und in der Bootshalle eingelagerten Booten zur Verfügung.
- 3.2. Aus der Werkstatt entfernte Werkzeuge und weitere Gegenstände sind so schnell wie möglich wieder zurückzulegen.
- 3.3. Jeder Benützer der Werkstatt achtet auf Ordnung und meldet dem/der Bootshauschef/in Schäden oder Mängel an Werkzeugen oder weiteren Gegenständen sowie fehlende Werkzeuge und fehlendes Material.

4. Clubraum

- 4.1. Der Clubraum mit der Küche kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden, soweit er nicht gemäss den nachstehenden Bestimmungen anderweitig exklusiv benützt wird.
- 4.2. Kurse, offizielle Anlässe des SCK und Sitzungen des Vorstandes haben Vorrang bei der Benützung des Clubraumes.
- 4.3. Die Küche sowie das dort gelagerte Geschirr können frei benützt werden, die weiteren eingelagerten Geräte nur mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes.

- 4.4. Nach der Benutzung sind das Geschirr sauber abzuwaschen und zu versorgen, die Küche zu reinigen, die Tische abzuwischen und der Boden wenn nötig aufzuwischen.
- 4.5. Unter den vom Vorstand zu bestimmenden Bedingungen kann der Clubraum für einzelne Anlässe an Dritte vermietet werden, wobei diese Dritte einen nahen Bezug zum SCK haben müssen. Dabei kann die Mitbenützung der Garderoben, der Nasszellen und des Kraftraumes, grundsätzlich aber nicht die der Bootshalle und des Bootsparks erlaubt werden. Die Bedingungen der Vermietung sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem SCK und dem Mieter festzuhalten.

5. Sauna

- 5.1. Die Sauna kann von jedem SCK-Mitglied mit seinen Angehörigen benützt werden.
- 5.2. Für das einmalige Aufheizen der Sauna ist eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr an die SCK-Kasse zu bezahlen. Die Benutzer tragen sich zu diesem Zweck im Benützerbuch ein. Der/die SCK Kassier/in rechnet einmal jährlich ab.

6. Kraftraum

- 6.1. Der Kraftraum kann von jedem SCK-Mitglied benützt werden.
- 6.2. Der Kraftraum darf nur mit Hallenschuhen oder in Socken betreten werden, nicht aber mit Strassenschuhen.
- 6.3. Die Benutzung des Kraftraumes erfolgt auf eigene Verantwortung des Benutzers. Der SCK lehnt insbesondere jede Haftung für Verletzungen, die bei der Benutzung der Geräte des Kraftraums entstehen können, ab.
- 6.4. Beim Gebrauch von Musikanlagen im Kraftraum ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Esswaren gehören nicht in den Kraftraum.
- 6.5. Geräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen und zu versorgen resp. abzudecken. Bei den Ergometern sind insbesondere die Rollbahnen und Rollsitze speziell zu reinigen und die Sitz- und Liegeflächen abzutrocknen.
- 6.6. Am Schluss des Trainings ist der Kraftraum kurz zu lüften. Schliesslich sind die Fenster zu schliessen, die Musikanlage und das Licht abzuschalten.

7. Garderoben

7.1. Ordnung und Hygiene

- 7.1.1. Nasse und verschmutzte Kleider sollen in den Garderoben weder offen noch in den Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- 7.1.2. An den Reparatur- und Putztagen werden Gegenstände, die keiner Person zugeordnet werden können, entsorgt.

7.2. Garderobenschränke

- 7.2.1. In den Garderoben steht eine beschränkte Zahl von verschliessbaren Garderobenschränken zur Verfügung.
- 7.2.2. Diese Garderobenschränke werden von dem/der Aktuar/in soweit verfügbar und nach der Priorität des Eingangs des Antrags an interessierte Aktiv- und Juniormitglieder vermietet, und

zwar gegen eine von der Vereinsversammlung festgelegte Gebühr, erstmals fällig bei Übergabe des Schlüssels und anschliessend jeweils zusammen mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag.

7.3. Kleine Schlüsselkästchen

- 7.3.1. Die in den Garderoben vorhandenen kleinen Schlüsselkästchen sind von jedem SCK-Mitglied gratis benutzbar.
- 7.3.2. Jeder Benutzer sorgt dafür, dass der entsprechende Schlüssel des Kästchens nach Gebrauch wieder im Schloss steckt.

7.4. Haftungsausschluss

- 7.4.1. Der SCK übernimmt keine Haftung für Diebstähle aus den Garderoben sowie für Schäden an persönlichen Gegenständen.

Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 9. März 2007 in Ausführung der Ziffern 13.14 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

Ruderordnung

1 Mitgliederklassierung

1.1 Übersicht über die Klassierung

1.1.1 Aktiv- und Juniorenmitglieder des SCK werden aufgrund formeller Voraussetzungen sowie ihrer rudertechnischen Fähigkeiten in Klassen eingeteilt. Diese Klassierung bezweckt:

- a) den sicheren Ruderbetrieb
- b) die fachmännische Handhabung der verschiedenen Bootstypen
- c) den Ansporn zur Verbesserung der Rudertechnik

1.1.2 Es gibt zwei Hauptklassierungsstufen, nämlich:

- a) A-Ruderer (= allgemeine Ruderer) und
- b) G-Ruderer (= gewandte Ruderer)

1.1.3 Bei der A-Klasse bestehen die folgenden drei Unterklassen:

- a) A1-Ruderer: Erfahrung im C-Gig, in der Jolle und im Surfskiff
- b) A2-Ruderer: Erfahrung zusätzlich mit Rennbooten, insbesondere im Vierer und im Achter
- c) A3-Ruderer („Skiff-Ruderer“): Erfahrung in allen Bootskategorien, insbesondere auch im Skiff

1.1.4 Passivmitglieder und Gäste des SCK sowie Teilnehmer der Anfänger- und Einführungskurse gelten als nicht klassiert.

1.2 Voraussetzungen zur Klassierung als A-Ruderer

1.2.1 Formelle Voraussetzungen

- a) A1-Ruderer:
 - Antrag auf SCK-Mitgliedschaft eingereicht und vom Vorstand angenommen
- b) A2-Ruderer:
 - Theoriekurs erfolgreich abgeschlossen
 - SCK-Mitgliedschaft
- c) A3-Ruderer:
 - Skiffkurs erfolgreich abgeschlossen

1.2.2 Rudertechnische Voraussetzungen

Die rudertechnischen Fertigkeiten können auf folgende Weise erworben werden:

- a) durch Kurse, die nach dem SCK-Ausbildungs- & Integrationskonzept durchgeführt werden oder

- b) durch Instruktion durch erfahrene SCK-Mitglieder in Gruppen oder
- c) individuell oder durch eine Ruderschule.

Folgende Lektionen sollten absolviert werden, um die rudertechnischen Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Instruktion des Bewegungsablaufs (z.B. auf dem Ergometer)
- b) Instruktion der Rudertechnik
- c) Anleitung der Bootshandhabung
- d) Orientierung über die wichtigsten Ruderkommandos
- e) Instruktion über die für das Rudern relevanten rechtlichen Normen
- f) mindestens 12 begleitete Ausfahrten
 - für die A1-Klassierung: im C-Gig
 - für die A2-Klassierung: im Rennboot

1.3 Voraussetzung der Klassierung als G-Ruderer

1.3.1 Formelle Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2:

- a) 2 Jahre Mitgliedschaft im SCK
- b) 1000 km Rudererfahrung

1.3.2 Rudertechnische Voraussetzungen

Die rudertechnischen Fähigkeiten, die zur Klassierung in die G-Klasse verlangt werden, sind im sog. G-Kursordner festgehalten.

2 Bootskategorien

2.1 Übersicht

2.1.1 Alle Boote des SCK sind aufgrund ihrer Konstruktionseigenschaften und ihres momentanen Zustands resp. ihrer speziellen Verwendung in Kategorien eingeteilt.

2.1.2 Es gibt folgende drei Bootskategorien:

- a) A-Boote (= allgemein benutzbare Boote; sind mit grünem Punkt markiert)
- b) G-Boote (= Boote für G-Ruderer; sind mit gelbem Punkt markiert)
- c) R-Boote (= Regatta-Boote; sind mit rotem Punkt markiert)

2.1.3 Über die Einteilung von Booten als A- und G-Boote entscheidet der/die Bootshauschef/in nach Rücksprache mit den Trainern. Über die Einteilung von Booten als R-Boote entscheidet der Vorstand auf Antrag der Trainer. Die Ziffern 2.2.3 und 2.2.4 bleiben vorbehalten.

2.1.4 Eine Liste am Anschlagsbrett im Bootshaus gibt Auskunft über die Einteilung der Boote.

2.2 Regeln für die einzelnen Bootskategorien

- 2.2.1 A-Boote stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb für A- und G-Ruderer zur Verfügung.
- 2.2.2 G-Boote sind grundsätzlich den G-Ruderern vorbehalten. In Zweier- und Dreier-Booten wird zur Ausbildung jedoch pro Boot ein A-Ruderer an Stelle eines G-Ruderers toleriert, bei Vierer-Booten zwei A-Ruderer und bei Achter-Booten deren vier.
- 2.2.3 R-Boote können nach Rücksprache mit dem/der Leiter/in Leistungssport auch von Nicht-Regattierenden gebraucht werden.
- 2.2.4 Defekte oder aus anderen Gründen nicht einsatzbereite Boote (d.h. Boote, die nicht richtig eingestellt oder für eine Revision vorgesehen, etc.) gelten als gesperrt und dürfen nicht gefahren werden. Über die Sperrung entscheidet der/die Bootshauschef/in. Tritt ein Schaden im Zusammenhang mit einer Ausfahrt ein, so kann der betreffende Bootsführer ein Boot vorläufig für gesperrt erklären. Die Sperrung erfolgt durch Markierung des betreffenden Bootes und Eintrag auf der Tafel an der Werkstatttüre. Genauere Informationen zum Schaden sind im Schadensordner, der vor der Werkstatt aufliegt (vgl. auch Ziffer 3.7.5, unten). Eine Bootssperre kann nur vom/von der Bootshauschef/in aufgehoben werden.

3 Allgemeine Ruderregeln

3.1 Benutzungsregeln/Ausfahrten mit Auszubildenden und Gästen/Fremdbenutzung

- 3.1.1 Die SCK-Boote stehen unter Vorbehalt der Regeln in Ziffer 2.2 allen Aktiv- und Juniormitgliedern des SCK zur Verfügung.
- 3.1.2 Die SCK-Boote sind grundsätzlich nur zusammen mit den ausdrücklich zugewiesenen Rudern zu fahren. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bootshauschef/in.
- 3.1.3 Im Rahmen der vom SCK organisierten resp. mit dem SCK vereinbarten Ausbildung und der vom Vorstand dazu festgelegten Bestimmungen dürfen die SCK-Boote auch von Nichtmitgliedern verwendet werden. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Auszubildenden über die Regeln dieser Ruderordnung, insbesondere über die Ziffern 6.1.6 und 6.3.4 angemessen informiert sind und die in Ziffer 6.3.4 erwähnte Bestätigung rechtzeitig eingeholt wird.
- 3.1.4 Gäste dürfen SCK-Boote für eine begrenzte Anzahl von Ausfahrten in Begleitung eines oder mehrerer Aktivmitglieder des SCK mitbenützen. Dabei übt ein Aktivmitglied die Funktion des Bootsführers aus und ist für die Beurteilung der Ruderereignung und die Betreuung der mitfahrenden Gäste verantwortlich. Es ist auch dafür verantwortlich, diese Gäste vor der Ausfahrt auf die relevanten Regeln der vorliegenden Ruderordnung, insbesondere auf die Ziffern 6.1.6 und 6.3.4, aufmerksam zu machen, und sorgt für die Einhaltung der Regeln durch diese Gäste.
- 3.1.5 Die Benützung von Booten sowie weiterem Material des SCK durch Mitglieder anderer Ruderclubs oder durch Dritte bedarf der vorgängigen Zustimmung des SCK-Vorstandes. Kann diese Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden, entscheidet der/die Präsident/in oder der/die Ruderkoordinator/in.

3.2 Bootsreservation

- 3.2.1 SCK-Mitglieder können für kurze Ausbildungseinsätze, vereinbarte Ausfahrten etc. Boote reservieren. Die Reservation geschieht durch Eintrag auf dem beim Logbuch aufgehängten Reservationskalender.

- 3.2.2 Bei Reservationen von Booten für ganztägige oder längere Ausfahrten/Anlässe ist zusätzlich mindestens 7 Tage vor der geplanten Ausfahrt das Einverständnis des/der Ruderkoordinator/in einzuholen. Ausgenommen sind Ausfahrten im Rahmen von vom SCK organisierten Anlässen.
- 3.2.3 Offizielle SCK-Anlässe haben vor Gruppen- oder individuellen Ausfahrten grundsätzlich Vorrang.
- 3.2.4 Die Reservation ist bis 10 Minuten über den im Reservationseintrag angegebenen Zeitpunkt des Beginns des Anlasses zu beachten. Danach ist das reservierte Boot wieder frei verfügbar.

3.3 Wetterverhältnisse

- 3.3.1 Vor jeder Ausfahrt beurteilt die Bootsmannschaft die Wetterverhältnisse sorgfältig. In Zweifelsfällen soll eine Wettervorhersage konsultiert werden. Besondere Beachtung ist der Sturmwarnung zu schenken. Bei unsicheren Verhältnissen ist auf die Ausfahrt zu verzichten.
- 3.3.2 Beträgt die Wassertemperatur weniger als 10 Grad, ist eine Ausfahrt in kleinen Booten (Skiff, Zweier, Dreier) nur mit Schwimmwesten erlaubt. Bei den übrigen Booten wird das Tragen von Schwimmwesten empfohlen. Schwimmwesten sind in der Garderobe im ersten Stock des Bootshauses verfügbar und nach Gebrauch wieder dorthin zurückzubringen.
- 3.3.3 Bei Dunkelheit, Dämmerlicht oder Nebel ist eine Ausfahrt nur mit Beleuchtung erlaubt. Wenn möglich ist eine Stroboskoplampe zu verwenden.
- 3.3.4 Muss eine Ausfahrt aufgrund der Wetterverhältnisse oder aus anderen Gründen abgebrochen werden, sorgt die Mannschaft auf eigene Kosten für die schnellstmögliche Rückbeförderung des Bootes und benachrichtigt so schnell wie möglich ein Vorstandsmitglied.

3.4 Logbuch

- 3.4.1 Vor jeder Ausfahrt trägt die Mannschaft das Datum, die Uhrzeit des Beginns der Ausfahrt, die Namen ihrer Mitglieder sowie des Bootes in das Logbuch, das im Boothaus aufliegt, ein.
- 3.4.2 Bei längeren Ausfahrten ist auch das voraussichtliche Ziel der Ausfahrt vorgängig im Logbuch einzutragen.
- 3.4.3 Nach jeder Ausfahrt wird der Eintrag im Logbuch vervollständigt mit der Angabe des erreichten Umkehrortes resp. des Ruderanlasses und der geruderten Kilometerzahl.
- 3.4.4 Von SCK-Mitgliedern auswärts geruderte Ausfahrten werden nach der Rückführung der Boote in das Logbuch vermerkt. Auf dem Greifensee geruderte Kilometer werden in einem gesonderten Logbuch (vgl. Ziffer 4.5) eingetragen und am Schluss der Rudersaison zusammengefasst in das Logbuch im Bootshaus übertragen.

3.5 Führung im Boot

- 3.5.1 Vor jeder Ausfahrt bezeichnet die Mannschaft den/die Schlagmann/Schlagfrau. Er/sie führt den Befehl im Boot und ist Bootsführer/in im Sinne des Schifffahrtsgesetzes.
- 3.5.2 Der/die Schlagmann/Schlagfrau kann die Führung des Bootes für ein bestimmtes Manöver oder längerfristig ausdrücklich an ein anderes Mitglied der Mannschaft delegieren.

3.6 Gesetzliche und weitere Fahrregeln

- 3.6.1 Bei jeder Ausfahrt sind die einschlägigen Bestimmungen des Binnenschiffverkehrsrechtes zu beachten, insbesondere die Regeln für das Verhalten bei Unfällen und Schäden, sowie die Hierarchie der Schiffe bei Ausweichmanövern etc.
- 3.6.2 Bei Ausfahrten auf dem Zürichsee ist die Fahrordnung des Zürcher Regattaver eins zu beachten, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Verkehrs und der Beachtung der zugewiesenen Fahrkorridore sowie der Ausführung von Wende- und Überholmanövern etc. Besondere Rücksicht ist auf Schwimmer/innen zu nehmen.

3.7 Kontrollen, Reinigung und Schäden

- 3.7.1 Vor jeder Ausfahrt sind die Sitzeinstellungen an den Booten zu richten, die Dollen zu öffnen, die Luftkästen zu schliessen und die Boote auf das Vorliegen von allfälligen Schäden hin zu kontrollieren.
- 3.7.2 Vor jeder Ausfahrt ist die innere Türe von der Bootshalle zum Clubhaus zu verschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 1.3.1 der Bootshausordnung).
- 3.7.3 Wenn nötig ist der Ponton von Algen, Vogeldreck und weiteren Verunreinigungen zu säubern, um die Rutschgefahr zu vermeiden. Bei Rutschgefahr (insbesondere bei Gefahr der Eisbildung) ist der Ponton mit den bereitliegenden Kunststoffteppichen zu belegen.
- 3.7.4 Nach jeder Ausfahrt sind die Rollbahnen und Rollsitze mit einem feuchten Lappen zu reinigen, die Bootsoberfläche mit Wasser und Schwamm gründlich abzuwischen und zu trocknen, die Luftkästen zu öffnen und die Dollen zu schliessen. Anschliessend sind die Boote vorsichtig in die zugewiesenen Gestelle zu versorgen.
- 3.7.5 Allfällig eingetretene resp. festgestellte Schäden sind durch Eintrag im Schadensordner, der vor der Werkstatt aufliegt, zu vermerken. Dabei sind alle auf dem entsprechenden Schadensformular geforderten Angaben zu machen (vgl. auch Ziffer 2.2.4 und Ziffer 6).

3.8 Solidarität

Jedes Mitglied der Bootsmannschaft steht solidarisch für alle anstehenden Arbeiten vor und nach der Ausfahrt zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Mass bei Ausfahrten auf anderen Gewässern, bei denen Boote verladen und an- und abgeriggert werden müssen. Wer für solche Arbeiten ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen kann, teilt dies den übrigen Mannschaftsmitgliedern rechtzeitig mit.

4 Besondere Regeln für das Rudern auf dem Greifensee

- 4.1 Zu Beginn jeder Rudersaison bezeichnet der/die Bootschef/in die Boote, die an die Aussenstation Maur am Greifensee verlegt und während der Saison für das Rudern auf dem Greifensee zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die SCK-Boote auf dem Greifensee stehen grundsätzlich nur G-Ruderern/-innen zur Verfügung. Für A-Ruderer/-innen gilt Ziffer 2.2.2.
- 4.3 Autos sind auf dem allgemeinen Parkplatz des Campingplatzes Maur gegen eine Gebühr, die am Kiosk des Campingplatzes zu bezahlen ist, zu parkieren. Die Zufahrt zum Campingplatz ist nicht erlaubt.

- 4.4 Die Aussenstation Maur des SCK ist auf den Goodwill des Campingplatzes Maur angewiesen. Daher ist auf den Campingbetrieb Rücksicht zu nehmen und morgens und abends Lärm zu vermeiden. Konsumation am Campingplatz-Kiosk fördert den Goodwill.
- 4.5 Die Boote sind nach der Reinigung mit den vorhandenen Blachen abzudecken.
- 4.6 Ausfahrten sind im Logbuch, das beim Campingplatz-Kiosk aufliegt, einzutragen (vgl. auch Ziffer 3.4.4).
- 4.7 Der Ruderbetrieb auf dem Greifensee ist selbsttragend organisiert. Die entstehenden Mietgebühren für die Aussenstation Maur werden am Schluss der Rudersaison anteilmässig auf die Benutzer aufgeteilt.

5 Regeln für die Benutzung der Motorboote

- 5.1 Die Motorboote des SCK stehen ausschliesslich für Rettungs-, Trainings- oder Transportfahrten des SCK zur Verfügung. Es gelten folgende Prioritäten: 1. Rettungseinsatz; 2. Leistungssport; 3. Juniorenkurse; 4. Ruderschule Pamela Weisshaupt.
- 5.2 Jedes Motorboot hat sein eigenes Logbuch. Darin sind vor der Abfahrt die Abfahrtszeit, die geplante Fahrtdauer und der Name des Fahrers einzutragen. Allfällige Schäden am Boot oder Motor sind im Logbuch zu vermerken und dem/der Bootschef/in zu melden.

6 Haftung für Schäden und Versicherung

6.1 Haftungsgrundsätze

- 6.1.1 Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der/die Verursacher/in. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2 und 6.1.3 jeder/jede Verursacher/in nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.
- 6.1.2 Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.
- 6.1.3 Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.
- 6.1.4 Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.
- 6.1.5 Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.
- 6.1.6 Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 und Ziffer 3.1.5.

6.2 Versicherungen des SCK

- 6.2.1 Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Drittsachschäden, die bei Ausfahrten entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 5 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten und Schiffen und Badenden. Gedeckt sind damit auch Haftpflichtrisiken, die SCK Mitglieder tragen, die an Wettkämpfen und Regatten teilnehmen.
- 6.2.2 Die in Ziffer 6.2.1 erwähnte Versicherung deckt grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten, sie ist also keine Kaskoversicherung. (Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.)
- 6.2.3 Der SCK hat eine Sachversicherung für das Bootshaus inkl. Inventar abgeschlossen. Diese Sachversicherung deckt Sachschäden bis zu CHF 100'000.- und Geldwerte bis zu CHF 5'000.-.
- 6.2.4 Der SCK hat eine Transportversicherung abgeschlossen, welche Schäden deckt, die beim Transport von Booten auf dem Bootsanhänger entstehen.

6.3 Versicherung der SCK-Mitglieder

- 6.3.1 Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine Versicherung zur angemessenen Deckung der in Ziffer 6.1 erwähnten Haftungsrisiken abzuschliessen. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.
- 6.3.2 Viele Privathaftpflichtversicherungen schliessen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz aus. Damit ist die in den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder von der Versicherung nicht abgedeckt.
- 6.3.3 Einzelne Privathaftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2 erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2 erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben. Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Privathaftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Privathaftpflichtversicherung zu wechseln, welche die erwähnte Deckung bietet.
- 6.3.4 Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1 gilt sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.3 und Gäste im Sinne der Ziffern 3.1.4 und 3.1.5. Auszubildende haben vor Beginn der Ausbildung eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1 erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.

Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 5. März 2010 in Ausführung der Ziffern 13.14 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

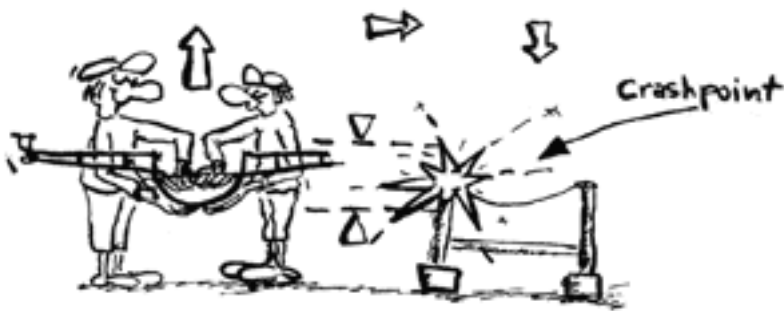
Vermeiden von Bootsschäden

Boot richtig aus dem Gestell nehmen, bzw. versorgen.

Gift für jede Bootsschale sind die Dollenstifte der darüber liegenden Boote, deshalb Dollenstifte mit Tennisbällen abdecken.

Boot also nur um Millimeter anheben und horizontal heraus bzw. hineinschieben.

Kleinboote auf den Aufzügen immer in die Achse des Gestells legen und Luftkastendeckel öffnen. Sorgfalt beim Schliessen anwenden, sorgfältig, d.h. nur leicht anziehen beim Schliessen!



Boot auf die Böcke legen

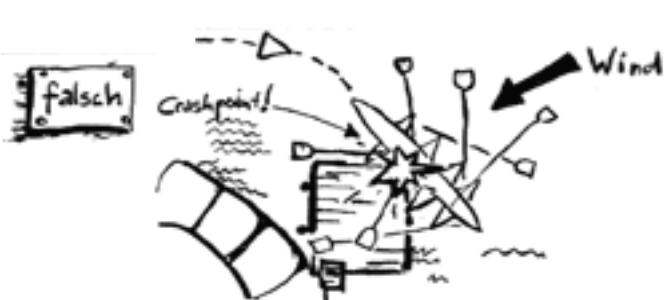
Boot neben den Böcken drehen. Beim Anheben des Bootes mit der einen Hand unter die Schale greifen.

Vermeiden, dass die Bockpfosten in die Schale drücken. Kleine Böcke genügend weit öffnen!

Ansteuern des Pontons

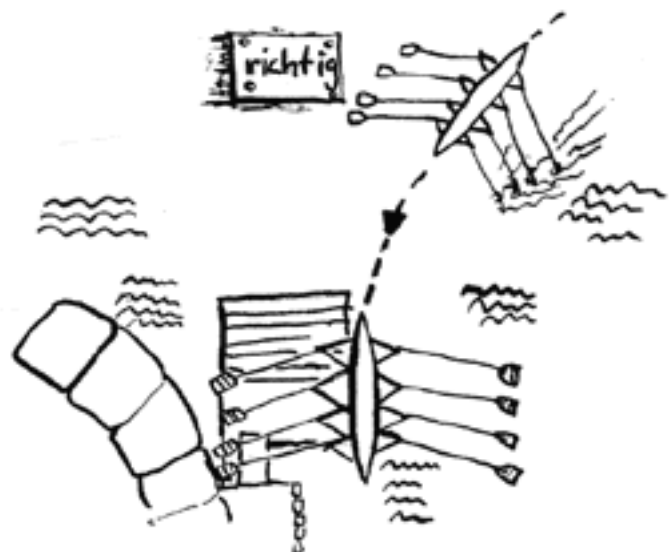
Die häufigsten Schäden an Bootsschalen und Auslegern entstehen an der vorderen rechten Pontonecke. Das Umschiffen der Ecke aus Richtung Erlenbach ist ein schwieriges Manöver und endet allzu oft mit einem „Tütsch“, besonders bei Westwind.

Korrekt wird der Ponton leicht schräg aus Richtung Zürich angesteuert. Mit leichtem Bremsen auf „Back“ legt das Boot problemlos an, ohne Eckkontakt. Dieses Manöver funktioniert sogar bei Föhn.



Kein Crash auf der Ruderfahrt

Alle 1 bis 2 Minuten einen Blick voraus werfen und möglichst die Fahrtordnung vom ZRV einhalten.



Trainingsordnung

1. Der Trainingsbetrieb untersteht den für die Ressorts Junioren, Leistungssport und Koordination verantwortlichen Vorstandsmitgliedern.
2. Der Inhalt der Trainings wird in Absprache mit den in Ziffer 1 genannten Ressortleitern/Ressortleiterinnen vom/von der Cheftrainer/in festgelegt und unter der Leitung der Trainer/innen umgesetzt.
3. Zur Gewährleistung eines konsistenten Trainingsbetriebs werden regelmässig Trainersitzungen unter der Leitung der Cheftrainers/in abgehalten. Je nach Bedeutung oder Dringlichkeit der Traktanden werden die in Ziffer 1 genannten Ressortleiter/innen an die Sitzungen eingeladen.
4. In der Trainersitzung wird über die Aufnahme der Junioren-/innen und Senioren/innen ins Regatta-Team entschieden. Der/die Trainer/innen sind für die Zielsetzung und das Trainingsprogramm des Regatta-Teams verantwortlich.
5. Für die Regattierenden muss halbjährlich das Trainingsziel bestimmt werden und mit den Trainern/innen deren Umsetzung geklärt werden. Die Regattierenden absolvieren ihr Training nach ihrem Trainingsprogramm oder nach Anweisung ihrer Trainer/innen.
6. Alle Trainierenden haben pünktlich und bei jeder Witterung zur festgesetzten Zeit zum Training zu erscheinen. Sie verpflichten sich, ihren Mittrainierenden kameradschaftlich zu begegnen und für den Erfolg der Mannschaft ihr Bestes zu geben. Den anderen Mitgliedern im SCK begegnen sie mit Respekt und halten sich wie diese an die Bootshaus- und die Ruderordnung. Dem Material gegenüber tragen sie besondere Sorge. Bei Unstimmigkeiten wenden sie sich unverzüglich an den zugeteilten Trainer/innen oder den Cheftrainer/in.
7. Die gleichzeitige Ausübung anderer Sportarten oder die Teilnahme an Wettkämpfen sind rechtzeitig mit dem/der zugeteilten Trainer/in oder dem/der Cheftrainer/in abzusprechen.
8. Der oder die Leiter-/in Leistungssport bestimmt für jede Regatta einen „Obmann“. Dieser ist insbesondere verantwortlich für Transport, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Mannschaften. Die Regattierenden haben den Weisungen des „Obmanns“ Folge zu leisten.
9. Beim Besuch von Regatten sind die Mannschaften für den Verlad und Ablad sowie die Montage und Demontage der Boote verantwortlich. Die Mannschaften haben dafür zu sorgen, dass nach der Rückkehr Boote und Ruder sowie alles übrige Material in tadellosem Zustand wieder im Bootshaus versorgt werden.
10. Über die Vergütung von Spesen, die beim Trainingsbetrieb anfallen, entscheidet der Vorstand.
11. Der SCK ist Mitglied des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport („VERSA“) und unterstützt dessen Zielsetzung. Alle mit dem Training von Junioren betrauten Trainer/innen unterzeichnen zum Zeichen, dass sie sich an die vom VERSA entwickelten Grundsätze halten, die „Grundsatzklärung Trainer/in“ des VERSA.
12. Bei Verstössen gegen die Trainingsordnung können die in Ziffer 1 genannten Ressortverantwortlichen in leichten Fällen einen schriftlichen Verweis mit oder ohne Mitteilung an den Vorstand erteilen und in schweren Fällen eine befristete Bootshausperre verfügen. Der Ausschluss nach Art 8.2 der Statuten bleibt vorbehalten.

Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 9. März 2007 in Ausführung der Ziffern 13.14 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

